

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o. 75.

Dienstag, den 16. März.

1847.

Bekanntmachung.

Hoher Anordnung zufolge findet gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres eine Revision der Universitätsbibliothek statt, und es werden hiernach Alle, welche dormalen Bücher aus derselben entleihen haben, hierdurch mit Beziehung auf S. 25 u. 26 der Bibliothekordnung aufgefordert, diese in den nächsten Tagen und spätestens bis Sonnabend den 20. d. M. zurückzuliefern.
Leipzig, am 15. März 1847. Die Universitätsbibliothek.
Gersdorf.

Morgen Mittwoch den 17. März 1847, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen:

- 1) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über den Antrag des Herrn Anders auf Einführung der Stenographie als Lehrgegenstand in den Bürgerschulen,
- 2) Gutachten derselben Deputation über die ihr zur Prüfung überwiesenen Capp. XI. XII. u. XIII. des diesjährigen Budgets,
- 3) Gutachten derselben Deputation über das Rathcommunicat, die Erhöhung der Lehrergehälter an der Realschule s. w. d. a. betreffend.

Warnung.

In dem Dresdner Tageblatte vom 12. März d. J. befindet sich unter dieser Ueberschrift folgender Aufsatz:

Es sind gestern eine große Anzahl Briefe, datirt: Frankfurt a. M., den 1. März 1847, an hiesige Privaten abgegeben worden, worin Staats-Anleihen: Loose, sowohl in Original-Loose, als auch in Promessen, angeboten werden. Unter Andern werden darin offerirt:

Original-Loose der Königlich Sardinischen Anleihe vom Jahre 1844 zum Preise von 35 Fl. oder 20 Thlr., welche in Berlin mit $9\frac{3}{4}$ notirt und hier mit 10, höchstens $10\frac{1}{4}$ Thlr., zu haben sind; ferner:

Original-Loose der Kurfürstlich Hessischen Anleihe vom Jahre 1845 zum Preise von 105 Fl. oder 60 Thlr., welche in Frankfurt a. M. $32\frac{1}{2}$ Thlr. notirt sind und hier mit circa 33 Thlr. zu haben sein dürften.

Ich halte es daher für Pflicht, das mit den Börsen-Coursen nicht speciell vertraute Publicum über den Werth derartiger Offerten aufzuklären und vor deren Benutzung zu warnen. Dresden, am 11. März 1847.

E. W. J. Kockel, verpflichteter Wechselsaal.

Die im Vorstehenden gedachten Offertenbriefe, von welchen bei dem Einsender dieses, dessen Name bei der Redaction d. Bl. zu erfahren ist, ein Exemplar zu Jedermanns Ansicht bereit liegt, sind auch in Leipzig, so wie wahrscheinlich in den meisten Städten Sachsens, in großer Menge vertheilt worden. Sie sind unterzeichnet: Friedr. Becker, Banquier. Schon seit vielen Jahren kommen von dem obengenannten Hause in kurzen Pausen wiederholt derartige Offerten in die Welt, und müssen daher doch einen für den Absender reichlichen Erfolg finden. Da nun Einsender dieses wenigstens einige Fälle mit Bestimmtheit kennt, in welchen sich Privaten durch die in das vortheilhafteste Licht gestellten Anpreisungen des erwähnten Frankfurter Hauses täuschen ließen, so hält er es für seine Pflicht, obiger Warnung noch einige Worte, die er in ihrer vollsten Ausdehnung vertritt, hinzuzufügen.

Das Geld nämlich, welches für Promessen von Lotterie-Anleihen oder noch mehr für Loose österreichischer Güterauspie-

lungen, welche letztere in Sachsen sogar zu den gesetzlich verbotenen Spielen gehören und von denen trotzdem von dem gedachten Hause zahlreiche Offerten hierher kommen, das Geld für alle diese Spielbetheiligungen ist in den meisten Fällen so gut wie verloren. Hat der Käufer des Looses das ziemlich fabelhafte Glück, einen kleinen Gewinn zu erlangen — bei Promessen und Güterlotterien gewiß ein seltener Fall! — so erhält er mit der Anzeige davon die Aufforderung, das Gewinnloos Behufs der Zahlung einzusenden, welcher Einsendung gewiß von den meisten Inhabern im guten Vertrauen auf ein „Banquierhaus“ ohne Weiteres Folge geleistet wird, sofern sie nämlich nicht schon einmal gewizigt worden sind. Anstatt baaren Geldes erfolgt jedoch die Zusendung anderweitiger Promessen oder Loose. Nun sind zwei Fälle möglich; entweder geht das Spiel so fort, bis der arme Glückliche zuletzt durch eine Niete von dem vielen unnützen Porto, denn das muß er natürlich bis auf den ersten Offertenbrief nunmehr allein tragen, befreit wird, oder der Gewinner nimmt, sein Schicksal voraussehend, die neuen Loose, welche vorerst wohlweislich nur in Anweisungen auf die Original-Loose, sogenannten Certificaten, bestehen, weil der Zusender es immer so einrichtet, daß er noch herausbekommt, nicht an, so hat sich folgende Praxis gebildet. Das Frankfurter Haus antwortet auf den das neue Spiel ablehnenden Brief gar nicht, antwortet auch auf weitere das Geld verlangende Briefe nicht, und diese letzteren müssen doch frankirt sein. Hieraus entsteht ein Ingrim bei dem Gewinner und er entschließt sich dazu, die ihm kommenden 2 Thlr. 22 Sgr., um die Sache ohne weitere Porto-verluste zu beenden, auf das Frankfurter Haus abzugeben. Das Papier wird natürlich nicht honorirt und kommt zurück. Das Frankfurter Haus entschließt sich aber vielleicht dazu, folgenden Brief an den Gewinner zu schreiben, der, wenn auch unfrankirt, doch angenommen wird, weil der Empfänger etwa glaubt, daß damit das Mißverständnis wegen Zurückweisung der Abgabe ausgeglichen werden könnte:

„Antwortlich Ihres Werthen v. — beträgt Ihr Guthaben nur 2 Thlr. 20 Sgr. (es wird aber nicht gesagt, warum 2 Sgr. weniger!) und bietet sich bei mir tägliche Gelegenheit dar, in dessen Besitz zu gelangen. Ich bitte